

Erfordia Carneval Vereinigung e.V.

Satzung des Vereins

Stand: 26.11.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Erfordia Carneval Vereinigung e.V.

Kurzbezeichnung ECV und ist beim Amtsgericht Erfurt im Vereinsregister unter der Nr.: VR 1773 registriert.

Der Vereinssitz ist Erfurt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Wahrung der Tradition des Karnevals
 - b) Pflege des Brauchtums
 - c) Unterstützung der Jugendarbeit und Prävention im Verein und außerhalb des Vereins unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes
 - d) Unterstützung der Brauchtumspflege im Verein
 - e) Ausübung des karnevalistischen Tanzsports
3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur zu Satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Eventuell anfallende Überschüsse werden dem Vereinsvermögen zugeführt, oder werden für Vereinszwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der ECV hat:

1. Ordentliche Mitglieder
 - Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Minderjährige können mit Zustimmung durch den/die gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden. Alle gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
 - Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet an den Veranstaltungen des ECV nach bestem Können und regelmäßig teilzunehmen.

2. Korrespondierende Mitglieder
 - Korrespondierende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen.
 - Korrespondierende Mitglieder unterstützen das Brauchtum Fasching, Karneval.
 - Korrespondierende Mitglieder akzeptieren den Vereinszweck. Sie können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, als ordentliches Mitglied, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es ist eine einjährige Probezeit festgesetzt. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.
2. Korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand benannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Verein
 - Der Austritt des Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Monats.
2. Ausschluss aus wichtigem Grund
 - Verstoß gegen die Satzung
 - Wenn Mitglieder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dem Verein Schaden zufügen.
3. Streichung von der Mitgliederliste
 - Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht zum Fälligkeitstermin erfolgt eine erste Mahnung mit einer Zahlungsfrist von vier Wochen. Danach erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Sollte die Zahlung des Beitrages nicht erfolgt sein, wird dem Mitglied die Kündigung ausgesprochen.
4. Tod des Mitgliedes

zu 2 und 3.: Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss bzw. der Kündigung ist dem Mitglied unter Angaben von Gründen mitzuteilen. Das Mitglied kann vor dem Vorstand angehört werden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung (Einspruch) muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses vom Mitglied erfolgen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, befindet die nächste Vorstandssitzung mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss bzw. der Kündigung. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat ein Vereinsmitglied keinen Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins. Ausrüstungsgegenstände, auch wenn diese teilweise von Mitgliedern mitfinanziert wurden, bleiben Vereinseigentum und sind bei Austritt dem Fundusverantwortlichen zu übergeben.

§ 6 Vereinsbeiträge und Kostenersatz

1. Jedes ordentliche Mitglied ist beitragspflichtig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen, unterjährliche Zahlungsweise ist möglich und wird in der Beitragsordnung geregelt.
4. Der Vorstand kann in einzelnen Fällen, auf schriftlichen Antrag, die Mitgliedsbeiträge stunden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
 - Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsident, Schatzmeister, Jugendleiter, Sponsorenbeauftragten, Protokoller und dem Koordinator.
 - Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten, im Sinne des § 26 BGB vertreten.
 - Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.
 - Der Vorstand kann Vorstandsämter bis zur nächsten Wahlversammlung kommissarisch besetzen.
 - Der Vorstand ist verantwortlich für den Vereinsbetrieb und die Durchsetzung gefasster Beschlüsse.
 - Der Vorstand fertigt für jedes Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht, woraufhin er von der Mitgliederversammlung entlastet werden kann.
 - Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschale ist, dass die Tätigkeit im ideellen Tätigkeitsbereich einschließlich der Zweckbetriebe ausgeübt wird. Für Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kann der Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.
 - Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Präsidenten gegengezeichnet wird.
2. Die Mitgliederversammlung
 - Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder. Sie hat unter Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung per E- Mail oder in schriftlicher Form an alle Mitglieder und einem Aushang und einem Aushang in den Trainingsräumlichkeiten des Vereines, mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können,

wenn es das Vereinsinteresse verlangt, mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.

- Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen
- Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand 30 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und werden den Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben.
- Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahre und nach Ablauf der einjährigen Probezeit. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung und das Gesetz nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- Der Präsident leitet die Versammlung, im Vertretungsfall sein Stellvertreter.
- Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokoller zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Bericht des Präsidenten (jährlich)
- Bericht des Schatzmeisters (jährlich)
- Bericht der Kassenprüfer (jährlich)
- Entlastung des Vorstandes (jährlich)
- Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
- Wahl von 2 Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
- Anträge und Diskussion
- Erlass von Beschlüssen / Satzungsänderungen

Kassenprüfung und Entlastung durch die Mitgliederversammlung

- Die Kassenprüfer führen einmal im Jahr eine Kassenprüfung bis zum 30.06. des Folgejahres durch.
- Bei ordnungsgemäßer Geschäfts- und Kassenprüfung und Erfüllung aller Pflichten schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Festgestellte Mängel können zur Verweigerung der Entlastung durch die Mitgliederversammlung führen.
- Die Entlastung wirkt verzichtsähnlich, der Verein kann danach keine Ansprüche mehr gegen den Vorstand geltend machen, soweit keine Täuschung vorliegt.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigte Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Den Vereinsfondus (Geld- und Sachmittel des Vereins) erhält die Stadt Erfurt mit der Auflage, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Kinderheim „Am Rabenhügel“ verwendet werden muss. Sollte das Kinderheim Am Rabenhügel nicht mehr existieren so ist der Vereinsfondus an ein vom ECV benanntes anderes Kinderheim zuzuführen. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 06.07.1998 errichtet und letztmalig am 26.11.2022 geändert.

Erfurt, den 26.11.2022